

**EINGANG
VÖKA : 13.02.2019**

ANLAGE 1
je 1 Ausf. an H.
Kettering u. H. Jahn
persönlich ausgegeben.
13.02.2019

Antrag

auf Bewilligung einer Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Stadt – Innenstadt Kusel“

An die:	Antragsteller:	
Verbandsgemeindeverwaltung Kusel	Name:	Budau Familien KG Vertreten durch Herrn Dr. Paul Uwe Budau
Bauamt	Straße/Haus-Nr.:	Mackenrodter Weg 9
z. H. Herrn Karl-Werner Raab	PLZ/Ort:	55743 Idar-Oberstein
Marktplatz 2	Telefon privat:	
66869 Kusel	Telefon geschäftl.:	06781/943-0
	Telefon Mobil:	0173/6594300
	E-Mail:	u.budau@budau.com

Bezeichnung des Grundstücks für das die Förderung beantragt wird:	
Gemeinde/Straße/Hausnummer:	Kusel
Flur:	
Flurstück-Nr.:	337/1
Eigentümer:	Budau Familien KG

Beschreibung der Maßnahme (in Kurzform):
Instandsetzung und Modernisierung des Bestandgebäude und Umnutzung in fünf Wohneinheiten mit Garagen -/ oder Außenstellplatz

Beantragte Förderung: (zutreffendes ankreuzen)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Genehmigung eines Vorhabens gem. § 144 Abs. 1 BauGB nach § 145 BauGB
<input type="checkbox"/>	Gewährung eines Modernisierungszuschusses/Abschluss Modernisierungsvertrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Inanspruchnahme der steuerlichen Sonderabschreibungen des § 7h bzw. 10f/11a

**SANIERUNGSBERATER
DER STADT KUSEL**

<input type="checkbox"/>	EStG/öffentl.-rechtl. Vertrag
<input type="checkbox"/>	Genehmigung eines vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginns
<input type="checkbox"/>	Ordnungsmaßnahme

Erklärung des Eigentümers:

- Mit der vorgenannten Maßnahme habe ich noch nicht begonnen

Hinweis: Mit der Maßnahme darf vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Ortsgemeinde (Modernisierungsvertrag / Ordnungsmaßnahmenvertrag) nicht begonnen werden, da sich dies förderschädlich auswirken und die Ablehnung der Förderung zur Folge haben kann. Als Ausnahme von dieser Regelung kann der Eigentümer die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beantragen (vorgezogener förderunschädlicher Maßnahmenbeginn).

- Meinen/unseren Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginns begründe/n ich/wir wie folgt:

Hinweis: Durch die Genehmigung des vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginns entsteht für die Eigentümer kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Städtebauförderungsmitteln.

Bei der Inanspruchnahme der erhöhten steuerlichen Absetzung bei Gebäuden in Sanierungsgebieten kann die Stadt nur die Aufwendungen i. S. des § 7h EStG bestätigen, die nach Abschluss einer entsprechenden Modernisierungsvereinbarung/öffentl.-rechtlicher Vertrag zwischen Stadt und Eigentümer entstanden sind.

Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für die Bearbeitung Ihres Antrages / Erarbeitung eines städtebaulichen Vertrages ggf. damit zusammenhängender Folgeleistungen erforderlich (und beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. a und lit. b DSGVO). Hierfür werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten verwendet. Rechtsgrund ist der gestellte Antrag und dessen Bearbeitung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte, d.h. kommunale Entscheidungsgremien, übergeordnete Behörden und Fachbüros, die von der Gemeinde in die Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme einbezogen sind, findet im erforderlichen Umfang statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten abgelaufen sind. Bei städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen belaufen sich diese auf 10 Jahre ab Ende des Jahres, in dem die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme abgeschlossen wurde.

SANIERUNGSBERATER DER STADT KUSEL

Sie sind berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Möchten Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, genügt ein Hinweis an die o.g. Ansprechpartner. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Die Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34 in 55116 Mainz (Telefon: 06131 208-2449; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de; www.datenschutz.rlp.de)

Ich erkläre mich mit der Verarbeitung und Speicherung meiner Daten in der o.g. Art und Weise einverstanden.

Kusel, den.....13.2.2019.....

.....
Unterschrift/en

